

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

№ 131.

Dresden, den 21. September

1843.

Einhundert und dreißigste öffentliche
Sitzung am 18. August 1843.

(Abend Sitzung.)

Inhalt:

Vortrag der Differenzen zwischen beiden Kammern hinsichtlich der Berathung der Petitionen, die Stellung des Advocatenstandes betr. — Vortrag der Differenzen hinsichtlich der Berathung über die Petitionen der Schullehrer. — Mittheilung über Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Kammern, rücksichtlich der Petitionen wegen der Uebergriffe der katholischen Geistlichkeit betr. — Vortrag der Differenzpunkte in Betreff des Preßgesetzes. — Vortrag und Genehmigung einer ständischen Schrift. — Ueber den Stand der Verhandlungen in Bezug auf eine Petition des Obstbauvereins in der Oberlausitz. — Vortrag der Differenzpunkte in Bezug auf die Petition des Abg. Zische, den Flachsbau zc. betr. — Vortrag in Betreff der kleinern Bannrechte. — Vortrag einer ständischen Schrift. — Resultat des Vereinigungsverfahrens hinsichtlich der Beschwerde des Stadtraths zu Hainichen zc. — Berathung des Berichts der dritten Deputation über die Petition des Vicepräsidenten der I. Kammer, Herrn v. Carlowitz, die Vertretung des Bauernstandes auf den Kreistagen betr. — Berathung über die beim Gesetzentwurfe, die Ausführung der Bestimmung in §. 3 des ersten Theils der Ordonnanz vom 1. Decbr. 1837 betr., gebliebenen Differenzen. —

Die Sitzung beginnt bereits Nachmittags 4 Uhr mit Verlesung des über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls, welches genehmigt und von den Abgg. Schwabe und Georgi (aus Zschorlau) mitvollzogen wird.

Abg. Klien: Ich bitte, von Seiten der Deputation ein paar kurze Vorträge halten zu dürfen.

Präsident D. Haase: Ich ersuche den Abg. Klien, der Kammer den Vortrag zu geben.

Referent Abg. Klien: Den Beschlüssen der zweiten Kammer in Beziehung auf die Petition des Finanzprocurators Blechschmidt ist die erste Kammer in den meisten Punkten beigetreten, und nur im Folgenden ist noch eine Differenz. Von der diesseiti-

gen Kammer war der Antrag gestellt worden, „daß den Rechts-
candidaten nach Ablauf von 3 Jahren vom bestandenen Facul-
tätsexamen an gerechnet, dafern sie in der Zwischenzeit bei einer
schriftlichen und öffentlichen mündlichen Prüfung ihre Befähigung
nachgewiesen haben, sofort immatriculirt, und ihnen die
volle Ausübung der advocatorischen Praxis gestattet werden möge.“
Im Allgemeinen ist auch die erste Kammer damit einverstanden
gewesen, will aber davon ausnehmen „schriftlichen und öffentlichen
mündlichen,“ so daß es heißt: „dafern sie in der Zwischenzeit bei
einer Prüfung ihre Befähigung nachgewiesen haben.“ Die Ab-
sicht war diese, daß man die Art der Prüfung ganz in den Ent-
schluß der Staatsregierung gelegt wissen will, und da ich nun der
Meinung bin, daß darüber kaum eine Vereinigung zu treffen sein
werde, möchte ich der Kammer anrathen, dem Beschluß der ersten
Kammer beizutreten.

Präsident D. Haase: Der Referent hat schon die Lage der
Sache bemerklich gemacht und erwähnt, daß aus Rücksicht auf
die Kürze der Zeit, und auf den Beschluß der ersten Kammer, ein
Bestehen auf unserm frühern Beschluß zu Nichts führen möchte.
Ich pflichte demselben hierin gänzlich bei. Im Uebrigen wird
die Sache der Entschließung der Staatsregierung anheimgestellt,
und in der Hauptsache wird der Antrag der zweiten Kammer die
beabsichtigte Wirkung nicht verfehlen.

Referent Abg. Klien: Ich muß noch bemerken, daß ein
Mitglied der ersten Kammer erklärt hatte, es solle nur weggelaf-
sen werden „schriftlichen und mündlichen.“*) Ich weiß nun
nicht, wie eine öffentliche Prüfung, wenn sie schriftlich ist, einge-
richtet werden soll. Von einer öffentlichen Prüfung bei bloß schrift-
lichen kann also nicht die Rede sein. Es wird eine Verständigung
eintreten müssen. Die Fassung würde so lauten: „dafern sie in
der Zwischenzeit bei einer Prüfung ihre Befähigung nachgewie-

*) Im Deputationsberichte der zweiten Kammer (Landtags-
acten, Beil. z. III. Abtheilung, 3. Samml. Seite 476 und Mitthei-
lungen II. K. Nr. 97 Seite 2236) war allerdings das Wort „öffent-
lich“ vor dem Worte „mündlichen“ gesetzt worden, und nahm auch die
zweite Kammer den Antrag in dieser Weise an (vgl. Mittheilungen
a. a. D. Seite 2242). Im Berichte der betreffenden Deputation der ersten
Kammer dagegen (vgl. Landtagsacten Beil. zur II. Abtheilung, 2.
Samml. Seite 495 und Mittheilungen, I. Kammer Nr. 87, Seite
1938) fehlt jenes Wort „öffentlich“, daher in Bezug auf diesen, in der
ersten Kammer zum Minoritätsgutachten erhobenen Antrag der Herr
Domherr D. Günther seinen Antrag nur auf Weglassung der Worte:
„schriftlichen und mündlichen“ stellen konnte. (Vergl. Nr. 87 der Mit-
theilungen, I. Kammer, Seite 1941, Spalte 1 am Ende). —